



Abfüllung und Mengenkennzeichnung von Fertigpackungen mit Brennholzscheiten bis 50 kg oder 50 Liter oder 50 dm³

Informationen für Händler, Hersteller, Einführer und Betriebe
der Brennholzproduktion und des Brennholzhandels

(Stand: 17.02.2016)

Inhalt

1. Fertigpackungen mit Brennholzscheiten
2. Mengenkennzeichnung
3. Grundpreis
4. Messgeräte und Prüfverfahren zur Bestimmung der Scheitholzmenge
5. Kontrollen durch die Behörden
6. Rechtsgrundlagen

1. Fertigpackungen mit Brennholzscheiten

Sofern Brennholzscheite in **bereits abgepackter Form** (Säcke, Bündel, Tüten, Kartons) in den Verkehr gebracht werden, sind sie im Sinne des Mess- und Eichgesetzes Fertigpackungen (§ 42 Mess- und Eichgesetz - MessEG). Die allgemeine Verkehrsauffassung lässt derzeit eine **Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen** zu.

Die gesetzlichen Anforderungen an Nennfüllmengen gelten zum Zeitpunkt der Herstellung oder ab dem Zeitpunkt des In-Verkehr-Verbringens in den Geltungsbereich der Fertigpackungsverordnung. Sie betreffen Hersteller und Einführer.

Die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Nennfüllmengenkennzeichnung gelten in jeder Handelsstufe und betreffen auch Händler.

Werden Fertigpackungen **mit einer Nennfüllmenge von bis zu 10 kg, 10 Liter oder 10 dm³** in den Verkehr gebracht, darf die Nennfüllmenge im Mittel nicht unterschritten werden. Maximal 2 % der Packungen eines Gesamtloses dürfen eine Minusabweichung von 1,5 % bis 3,0 % der Nennfüllmenge haben. Keine der hergestellten Packungen darf eine größere Minusabweichung als 3,0 % aufweisen (§ 22 FertigPackV).

Beispiel für Abfüllung von Raschelsäcken mit Brennholzscheiten je 10 dm³ Nennfüllmenge: Prüflos 20 Stück → In keinem Sack darf weniger als 9,7 dm³ Inhalt (Volumen der Brennholzscheite zum Zeitpunkt der Herstellung; 10 dm³ - 0,3 dm³ = 9,7 dm³) enthalten sein. Die 20 Säcke müssen zusammen einen Inhalt von mindestens 20 x 10 dm³ = 200 dm³ aufweisen.

Werden Fertigpackungen **mit Nennfüllmengen von mehr als 10 kg, 10 Liter oder 10 dm³** in den Verkehr gebracht, darf keine größere Minusabweichung auftreten als 1 % der Nennfüllmenge (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 FertigPackV).

2. Mengenkennzeichnung

Der Verkauf ohne Mengenkennzeichnung der Nennfüllmenge ist nicht zulässig. Weiterhin sind unbestimmte Füllmengenangaben, z. B. „ca.-Angaben“ und die Angabe von Füllmengenbereichen, z. B. „3 kg bis 4 kg“, nicht zulässig.

Die Schriftgröße der Zahlenangaben muss bei Fertigpackungen mit mehr als 1000 g Füllmenge mindestens **6 mm** betragen.

Beim In-Verkehr-Bringen sowie beim Verkauf von Fertigpackungen sind Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben. Für die gesetzlichen Einheiten dürfen nur die festgelegten Namen oder Zeichen verwendet werden.

(§ 18 Abs. 4, 5 FertigPackV, § 1 Abs. 1 EinhZeitG)

Fertigpackungen mit Brennholzscheiten

Eichrechtliche Grundlagen

Bezeichnung	Richtig	Beispiele	Falsch
Kilogramm	kg	4 kg	KG, Kilo
Gramm	g	2500 g	G, gr.
Liter	l, l, L	16 l oder 16 L	Ltr.
Kubikdezimeter (= 1 Liter)	dm ³	21,4 dm ³	-
Kubikmeter	m ³	1 m ³	-
-	-	-	rdm
-	-	-	Raummeter
-	-	-	Schüttraummeter srm

3. Grundpreis

Der Grundpreis ist der Preis je Mengeneinheit. Als Mengeneinheit gilt ein Kilogramm, ein Liter bzw. ein dm³. Beispiel: 5,45 €/kg oder 5,45 €/l oder 5,45 €/dm³.

4. Messgeräte und Prüfverfahren zur Bestimmung der Scheitholzmenge

4.1 Kennzeichnung nach Volumen

Erfolgt die Füllmengenkennzeichnung des Brennholzes **nach Volumen**, muss das reine Holzvolumen mit geeigneten Methoden bestimmt werden, z. B.:

- Verdrängungsverfahren mit Wasser oder Granulat (Referenzverfahren).
- Bei sortenreiner Abfüllung mit Hilfe der Rohdichte der jeweiligen Holzart in Verbindung mit einer geeigneten und geeichten Waage.
- Brennholzrahmen mit individuellen Umrechnungsfaktoren.

4.2 Kennzeichnung nach Gewicht

Erfolgt die Füllmengenkennzeichnung des Brennholzes **nach Gewicht**, muss eine geeignete und geeichte Waage zur Kontrolle der Füllmenge verwendet werden (§ 27 Abs.1 FertigPackV). Die Holzfeuchte muss nach Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV), bezogen auf das Trocken- oder Darrgewicht des Holzes, kleiner als 25 % sein.

4.3 Eichpflicht, Kennzeichnung und Eichfrist (§ 37 und § 38 MessEG, § 34 MessEV)

Die Eichung ist rechtzeitig durch den Messgerätebesitzer oder -anwender bei dem zuständigen Eichamt zu beantragen. Die Eichfrist ist aus dem Eichzeichen der Eichbehörde oder aus dem EG-Eichzeichen/der Konformitätskennzeichnung ersichtlich.

Beispiele:

Kennzeichnung einer nichtselbsttätigen Waage

bestehend aus
 - der CE-Konformitätskennzeichnung,
 - den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Konformitätskennzeichnung angebracht wurde (hier „15“ für das Jahr 2015),
 - der Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle,
 - der Metrologie-Kennzeichnung (grüne quadratische Marke, Buchstabe „M“)

CE 15 M 0115

Konformitätsbewertet:

im Laufe des Jahres 2015

Beginn der Eichfrist:

mit dem Inverkehrbringen

Ende der Eichfrist: 31.12.2017

(bei einer Eichfrist von zwei Jahren)

Eichung beantragen:

spätestens im Jahre 2017

(bei einer Eichfrist von zwei Jahren)



Eichzeichen der Eichbehörde



oder



Eichzeichen (links → alt): Es sind die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Eichfrist endet, angegeben, hier: geeicht bis zum Jahr 2017.

Eichzeichen (rechts → neu): Es sind die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Eichung erfolgte, angegeben, hier: „15“ für das Jahr 2015.

Geeicht: im Laufe des Jahres 2015
Beginn der Eichfrist: Tag der Eichung
Ende der Eichfrist: 31.12.2017
(bei einer Eichfrist von zwei Jahren)
Eichung beantragen:
spätestens im Jahre 2017
(bei einer Eichfrist von zwei Jahren)

5. Kontrollen durch die Behörden

(§§ 1, 42, 43, 44, 50, 52, 60 MessEG; § 34 FertigPackV)

Die Eichbehörden sind berechtigt und verpflichtet zu kontrollieren, ob die Füllmengen der Fertigpackungen mit festen Brennstoffen zum Zeitpunkt der Herstellung und des In-Verkehr-Bringers den gesetzlichen Forderungen entsprechen. Ein Verstoß gegen die genannten eichrechtlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem **Bußgeld** geahndet werden kann.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)
- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV)
- Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz - EinhZeitG)
- Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheitenverordnung – EinhV)
- Verordnung über Fertigpackungen (FertigPackV)
- Preisangabenverordnung (PAngV)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV)
- Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)

Weitere Informationen zu den Rechtsquellen finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.
www.eichamt.de